

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Kurzgefaßter Lehrplan für Volksschulen als Wegweiser  
zur sicheren Erreichung ihres Ziels**

**Claussen, Anton Martin**

**Oldenburg, 1841**

Einleitung

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8070**

## Einleitung.

Den Lehrern an den Volksschulen unseres Landes, so wie den Vorstehern derselben ist schon seit geraumer Zeit bekannt geworden, daß die im Jahre 1834 Landesherrlich angeordnete Schul-Commission unter ihre Arbeiten auch die Entwerfung eines allgemeinen Lehrplans für Volksschulen aufgenommen habe, dessen Erscheinen von einem Semester zum andern mit vielfältig ausgesprochenem Verlangen erwartet ist. Wirklich ist diese Arbeit nicht allein angefangen, sondern auch ihrer Vollendung nahe; aber je wichtiger und einflußreicher das Werk selbst ist, desto umsichtiger und sorgfältigere Beratungen müssen der Herausgabe desselben vorangehen. Noch sind diese nicht beendigt, und mit dem 1. Mai d. J. wird ein neues Schuljahr wieder beginnen, ohne daß die Arbeiten desselben durch den erwarteten Lehrplan werden geregelt werden können. Je gewisser darauf inzwischen mehrere Prediger und viele Schullehrer gehofft haben, desto zuversichtlicher darf wohl angenommen werden, daß diesen ein Dienst daran geschieht, wenn ihnen vorläufig der wesentliche Inhalt des beabsichtigten Lehrplans auszugsweise mitgetheilt wird, und das ist der Zweck der vorliegenden Blätter. Kundigen und erfahrenen Predigern und Lehrern wird es nicht schwer fallen, sich mit diesem „Begleiter“ zurecht zu finden, und wenn sie denselben einstweilen benutzen, um in ihren Schulen die vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände dem Plane gemäß zu ordnen und zu behandeln, so möchte das eines Theils die beste Probe, andern Theils aber auch die fruchtbarste Vorbereitung für die wirkliche Einführung des Lehrplans selbst sein.

## § 1.

## Unterrichtsgegenstände.

Dem Zwecke und Ziele der christlichen Volksschule gemäß: ihre Zöglinge zu praktisch verständigen Menschen, zu rechtlich brauchbaren Bürgern und zu erleuchtet frommen Christen zu bilden, sind in dieselbe folgende Unterrichtsgegenstände aufzunehmen: Religion, Sprache, Lesen, Schreiben (nach Umständen Zeichnen), Rechnen, Singen und Weltkunde oder Realien, welche als gemeinnützige Kenntnisse wesentlich zu den Elementen der Volksbildung gehören.

## § 2.

## Classification der Schüler.

Zur zweckmäßigen Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände nach den verschiedenen Fähigkeiten der Schüler sind diese in Classen zu bringen, deren in ungetheilten Schulen, d. h. in solchen, die nur einen Lehrer haben, drei; in getheilten aber, an welchen zwei Lehrer arbeiten, zwei Classen, je mit zwei Unterabtheilungen zu machen sind. (Auf Volksschulen mit drei Lehrern ist keine specielle Rücksicht genommen, weil deren in unserm Lande nur zwei sind.)

## § 3.

## Classen = Ziel.

Mag nun die Schule eine getheilte oder ungetheilte sein, so gehören in die

1) Unter = Classe die Anfänger, welche dieselbe in der ungetheilten Schule zwei Jahre behält, nach deren Verlauf sie in die

2) Mittel = Classe übergehen, wenn sie das Ziel der Unter = Classe erreicht haben; d. h. wenn sie

- a. mit der Fibel durchgekommen und also wenigstens bis zum Satzlesen gebracht sind, auch leichte Wörter aus dem Kopfe buchstabiren können;
- b. die Ziffern kennen und zweistellige Zahlen richtig aussprechen gelernt haben;